

**Amtliche Bekanntmachung
vom 2. Juni 2018**

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Blaulach in Bahn-km 43,714 auf der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen, betroffene Gemeinden: Tübingen, Kusterdingen, Kirchentellinsfurt (Landkreis Tübingen)

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, führt das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durch. Das Regierungspräsidium Tübingen ist dabei die Anhörungs- und Erörterungsbehörde. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Eisenbahnüberführung Blaulach in Bahn-km 43,714 befindet sich auf freier Strecke zwischen dem Hauptbahnhof Tübingen und dem Bahnhof Kirchentellinsfurt. Der Übergang der zweigleisigen, elektrifizierten Strecke befindet sich aus Richtung Tübingen kommend kurz nach der Unterführung unter der Bundesstraße B 27 und kreuzt in der Gemarkung Lustnau das Gewässer Blaulach.

Das bestehende Brückenbauwerk hat seine technische Nutzungsdauer erreicht und ist in einem schlechten baulichen Zustand. Zur sicheren Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs ist eine Erneuerung des Bauwerks erforderlich. Ziel ist die Änderung durch Abbruch und Neubau einer Eisenbahnüberführung in gleicher Lage. Das neue Bauwerk ist als eine 1-Feld-Stahlfachwerkbrücke mit unten liegender Fahrbahn geplant. Die Realisierung der Maßnahme ist für 2021 vorgesehen. Für die Baumaßnahme ist eine Bauzeit von ca. 12 Monaten vorgesehen. Es wird von einer Vollsperrung der Eisenbahnstrecke von ca. 16 Tagen ausgegangen. Während der Bauzeit kommt es zu verkehrlichen Einschränkungen in den Bereichen der Zufahrten zu den Baustraßen. Der Neckartal-Radweg wird während der Bauzeit als Baustraße genutzt. Temporäre Beeinträchtigungen sind möglich.

Die Erneuerung des Bauwerkes, einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft, findet überwiegend auf Flächen der DB AG, zum Teil auch auf Flächen des Bundes, des Landes sowie der Gemeinde Kusterdingen statt. Bauzeitlich ergibt sich eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen Dritter bzw. von öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere eine saisonale Beschränkung von Gehölzrückschnitten und Rodungsarbeiten, das Freihalten des Wildtierkorridors unter der Eisenbahnüberführung, ein kleinräumiges Umsetzen von Zauneidechsen in Ersatzhabitate und die Errichtung eines Amphibien-schutzzaunes. Für den Feldsperling werden Nistkästen angebracht. Schließlich umfasst die Planung Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Montag, 4. Juni 2018 bis einschließlich Dienstag, 3. Juli 2018** bei der **Universitätsstadt Tübingen** Bürgerbüro

Lustnau, Steige 14, 72074 Tübingen, 1. OG, Zimmer 101/102 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, 3. August 2018** bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Auf einen Erörterungstermin kann nach § 18a Nr.1 AEG gegebenenfalls verzichtet werden.
5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

10. Neben dem Erläuterungsbericht und den Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die auch Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen sind:
Unterlage 10 - UVP-Bericht, Unterlage 11 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (bestehend aus Unterlage 11.1 - Erläuterungsbericht, Unterlage 11.2 - Maßnahmenblätter, Unterlage 11.3 - Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 11.4 - Maßnahmenplan), Unterlage 12 - FFH-Unterlagen (bestehend aus Unterlage 12.1 – Verträglichkeitsprüfung inkl. FFH-Ausnahmeprüfung, Unterlage 12.2.1 – Übersichtslageplan, Unterlage 12.2.2 - Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Unterlage 12.2.3 - Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Unterlage 12.2.4 - Maßnahme zur Kohärenzsicherung), Unterlage 13 - Artenschutzrechtliche Unterlagen, Unterlage 14 - Schalltechnische Untersuchung, Unterlage 15 - Geotechnischer Bericht, Unterlage 16 - Hydraulischer Nachweis.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/Aktuelle Planfeststellungsverfahren-Schienen. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Jonas Letsch
Regierungspräsidium Tübingen